

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Mai 1954

149/A.B.

zu 116/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Kraus und Genossen haben an den Bundeskanzler am 10. Februar 1954 folgende Anfragen, betreffend die Rundfunksendungen der "Stimme Amerikas" und die geplante Neuregelung des österreichischen Rundfunkwesens, gerichtet:

1. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, mit der amerikanischen Besatzungsmacht zu verhandeln, dass zunächst einmal wenigstens die Sendungen der "Stimme Amerikas" unverzüglich eingestellt werden oder auf ein Ausmass beschränkt werden, welches als erträglich bezeichnet werden kann?

2. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, ähnliche Schritte bei der sowjetrussischen und britischen Besatzungsmacht bezüglich ihrer Propagandasendungen zu unternehmen?

Herr  
3. Ist der Bundeskanzler bereit, im Plenum des Nationalrates oder im Hauptausschuss einen Bericht über die Verhandlungen zur völligen Befreiung des österreichischen Rundfunkwesens vom Einfluss der Besatzungsmächte und über Planungen der Bundesregierung zur Neuordnung des österreichischen Rundfunkwesens nach dieser Befreiung zu geben?

Zu dieser Anfrage teilt Bundeskanzler Ing. Raab im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe folgendes mit:

1. Die Rundfunksender in der amerikanischen Besatzungszone wurden am 15. März 1954 der österreichischen Bundesregierung übergeben. Nach dem Übereinkommen über die Übergabe können von den Rundfunksendern in Linz und Salzburg Programme der "Stimme Amerikas" nur mehr im Ausmass bis zu 30 Minuten täglich gebracht werden.

2. Die Bundesregierung ist weiterhin bemüht, bei allen Besatzungsmächten zu erreichen, dass an Stelle der fremden Stimmen im österreichischen Rundfunk der Programmaustausch zwischen Österreich und den anderen Staaten auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Gegenseitigkeit tritt.

3. Dem Nationalrat wird zur gegebenen Zeit ein Bericht über das Ergebnis diesbezüglicher Verhandlungen mit den Besatzungsmächten erstattet.

Sobald der Verfassungsgerichtshof über die bei ihm derzeit anhängigen Verfahren auf Feststellung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Rundfunkwesens gemäss Art. 138 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz entschieden haben wird, wird gegebenenfalls der Entwurf eines Rundfunkgesetzes dem Nationalrat vorgelegt werden.